

dem der Steuergesetzgebung. Wohl möchte ich mich aber bei der hohen Staatsregierung auch dahin verwenden, bei der Bemessung der Strafen und überhaupt bei Ausübung der Strafen, namentlich bei der ländlichen Bevölkerung eine mildere Praxis üben zu wollen. Ich habe nämlich bei meinen umfangreichen Einschätzungsarbeiten die Erfahrung gemacht, daß der Unterschied zwischen Declaration und Einschätzungsergebnissen häufig darin liegt, daß der größte Theil unserer kleineren Landwirthe — sie mögen vielleicht von irgend einer Seite dahin verständigt worden sein — meistens nur ihre Pachtwerthe declariren, während sie die Abschätzung des persönlichen Arbeitsverdienstes, ebenso die Verzinsung des Betriebskapitals den Einschätzungscommissionen überlassen. Ich habe oftmals ganze Ortschaften gefunden, welche in dieser Weise declarirt haben. Infolge der dadurch entstehenden Differenzen haben nun verschiedene Bestrafungen stattgefunden, die jedenfalls nicht auf die Böswilligkeit der Declaranten zurückzuführen sind. Ich möchte also bitten, daß bei Anwendung der Strafbestimmungen dieses Moment mit berücksichtigt wird.

Abg. Müller (Freiberg): Meine Herren! Die geehrten Herren Vorredner haben jetzt nur von der Einschätzung der Landwirtschaft gesprochen. Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit auch über die Einschätzung für Handel und Gewerbe Einiges zu bemerken.

Seitdem wir die Einkommensteuer haben, bin ich Vorsitzender der Einkommensteuercommission für Freiberg; ich habe gegen 8000 Nummern. Es gehen sehr viele Declarationen ein und ich muß bekennen, daß die Declarationen sich von Jahr zu Jahr gebessert haben. Die Declaranten haben einsehen lernen, daß man wahrhaftig sein muß; trotzdem kommen aber immer noch eine sehr große Menge Declarationen vor, die die Commission absolut nicht anerkennen kann. Die Declarationen finden immer Berücksichtigung, jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze. Wir haben sehr viele Declarationen nicht anerkannt und es haben dann Viele reclamirt. Da habe ich folgendes Verfahren eingeschlagen: Den allergrößten Theil der Reclamanten habe ich kommen lassen, habe selbst mit ihnen berathen, berechnet und verhandelt. Ich habe sie auf die Bedeutung des Declarirens aufmerksam gemacht, überhaupt auf die Bedeutung der Einkommensteuer, und ich kann hier constatiren, daß der allergrößte Theil zu der Einsicht kam, daß sie doch recht falsch declarirt hatten, und auf diese Weise habe ich viele Recurse beseitigt. Ich glaube dadurch das Interesse des Staates gewahrt zu haben und die Leute sind ohne Strafe weggekommen. Ich empfehle daher das Verfahren. Auf keinen Fall möchte man aber dazu kommen, Declarationen in allen Fällen für etwas absolut Nichtiges zu halten. Im Gegen-

theil, ich freue mich, daß die Staatsregierung darauf sieht, daß die Declarationen gewissenhaft ausgeführt und geprüft und daß hierdurch die Steuerpflichtigen auf die Bedeutung des Declarirens und der Einkommensteuer hingewiesen werden und daß sie sich beim Declariren fragen: warst Du auch wahrhaftig? Dann erst, meine Herren, haben wir eine rechte Einkommensteuer, die ich für das vollkommenste von allen Steuersystemen halte; denn alle sind sie unvollkommen; so gerecht, wie man auch vorgeht, immer werden noch Unebenheiten, Ungleichheiten vorkommen.

Abg. Bebel: Meine Herren! Es ist gewiß sehr bedauerlich, wenn kleine Leute infolge ihrer Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen in Bezug auf das Einkommensteuergesetz hintennach in Strafen kommen, die eben nur durch die Unkenntniß der Bestimmungen hervorgerufen worden sind. Indessen nach der bestehenden Gesetzgebung schützt bekanntlich Unkenntniß des Gesetzes nicht vor Strafe. So bedauerlich also an und für sich solche Vorkommnisse sein mögen gegenüber dem bestehenden Rechte, ist kaum Etwas dagegen einzuwenden. Ich wünschte, daß der Herr Abgeordnete, der hier diese Klagen, die ja bis zu einem gewissen Grade berechtigt sein mögen, zur Sprache brachte, seine amtliche Stellung in besserer Weise benutzt hätte, als es dem Anschein nach geschehen ist. Es wäre gut gewesen, wenn er die Kreise, als deren eigentlicher officieller Vertreter er in seiner Stellung außerhalb dieses Hauses gilt, über ihre Rechte und Pflichten nach der beklagten Richtung hin aufgeklärt hätte. Er hätte sich in dieser Beziehung die von ihm erwähnten Socialdemokraten zum Muster nehmen können. In einer der letzten Verhandlungen habe ich bekanntlich angeführt, daß die bekannteren Socialdemokraten bemüht sind, ihre Parteigenossen über die bestehende Gesetzgebung, namentlich bezüglich der Rechte, die das Individuum gegenüber der Polizei, wie den Staatsanwälten, dem Richter u. s. w. hat, aufzuklären und zu unterrichten; daß aber diese Belehrung, die wir unseren Parteigenossen haben zu Theil werden lassen, als eine höchst staatsgefährliche Thätigkeit angesehen worden ist, die mit dazu beigetragen hat, daß über Leipzig und Umgegend der Belagerungszustand verhängt wurde. Ich glaube, wenn der Herr Abg. Möbius eine derartige Thätigkeit entfaltet hätte — Herr Minister, ich will bemerken, daß die erwähnte Auffassung zwar von Ihnen in der bekannten Debatte nicht ausgesprochen worden ist; daß sie aber in dem officiösen Communiqué der „Leipziger Zeitung“ als Grund für die Berechtigung der Verhängung des kleinen Belagerungszustandes über Leipzig und Umgegend ausgesprochen wurde. So lange das nicht widerlegt wird, bleibe ich bei meiner Anschauung. — möglich, daß der Herr Abg. Möbius eben-